



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Siebendorfer Moor“**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34601
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim und
Landeshauptstadt Schwerin**

**Gemeinden Klein Rogahn, Pampow
und Landeshauptstadt Schwerin**

Schwerin, 16. August 2018

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFERTIGUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem o. a. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensgrundstücke in der Gestalt, die sie durch Änderungen aufgrund von begründeten Einwänden oder von Amts wegen gefunden haben, festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 22. Juni 2018 wurde den Verfahrensbeteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung bekannt gegeben und anhand der ausgelegten Nachweise (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten, Schätzungskarten der Reichsbodenschätzung (in digitaler Form), Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des VFV Siebendorfer Moor über die Wertermittlung) erläutert.
2. Von einem Beteiligten wurde ein begründeter Einwand gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht. Weitere Änderungen erfolgten von Amts wegen.

Die Änderungen betreffen die Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Klein Rogahn	1	372/5, 374/18
Pampow	7	62-67, 89/11 - 89/13, 89/16 - 89/19, 94, 95, 124, 175/22, 190/2, 193, 194,
Görries	3	37/4

Diese Änderungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom 30. August 2018 bis 01. Oktober 2018, montags bis donnerstags, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 5. OG, Beratungsraum Nr. 1. zur Einsichtnahme aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße durchgeführt würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. (LS)
M. Knoblich
Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zweck der Bekanntmachung erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 16. August 2018

Im Auftrag


Behrens
(Sachbearbeiter)



